

STADT LAHR

Bebauungsplan HEXENMATT, Stadtteil Reichenbach

Bebauungsvorschriften

A) Rechtsgrundlagen:

§ 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256).
§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken
(Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1757).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZVO-) vom
19.1.1965 (BGBI. I S. 21).
§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- vom
20.6.1972 (Ges.BI.S. 352).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.
- (2) Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

§ 2

Bepflanzung

- (1) Die flächenhaften Schutzpflanzungen gelten als Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25a des Bundesbaugesetzes; sie sind mit 50% sommergrünen Gehölzen und 50% immergrünen Gehölzen dicht zu bepflanzen.
- (2) Die dargestellten Einzelbäume gelten als Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25a des Bundesbaugesetzes; es sind Bäume der Bacheschenwald-Gesellschaft, wie Spitzahorn, Bergahorn, Esche, Eiche, Erle, Hainbuche, Vogelkirsche, zu pflanzen.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 3

Gestaltung der Gebäude

- (1) Geneigte Dachflächen sind in Dorfgebieten und Allgemeinen Wohngebieten mit Ziegeln zu decken.
- (2) In den Gewerbegebieten sind geneigte Dachflächen mit engobiertem Material in dunklen Farbtönen zu decken.

§ 4

Außenanlagen

(1) Einfriedigungen:

- a) In Dorfgebieten und in Allgemeinen Wohngebieten sind zur Einfriedigung der Grundstücke Heckenpflanzungen, Holz-, Eisen- und Maschendrahtzäune bis 1,0 m Höhe über Gelände zulässig.
- b) In Gewerbegebieten sind Einfriedigungen bis 1,5 m über Gelände zulässig.
- c) Die Verwendung von Stacheldraht zur Einfriedigung ist unzulässig.

(2) Freiflächen sind, soweit sie nicht für Stellflächen und deren Zufahrt, für Wege oder als sonst befestigte Flächen benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 12b, 13a, 23, 29 und 30 LBO sind genehmigungspflichtig.

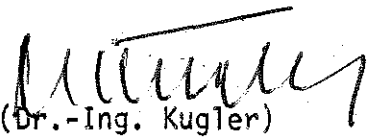
§ 6

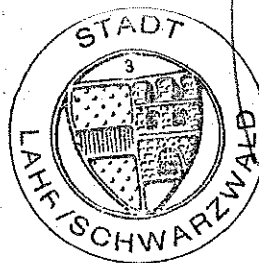
Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen mit mehr als 0,2 m² Größe sind genehmigungspflichtig.
- (3) Innerhalb eines 40 m breiten Streifens, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der geplanten 2. Schuttertalstraße dürfen keine Anlagen der Außenwerbung angebracht werden.

Lahr, den 23.4.1979

STADTPLANUNGSAMT


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor



DER OBERBÜRGERMEISTER


(Dr. Brucker)

Der Bebauungsplan wurde am 10.8.1979 rechtsverbindlich.

Lahr, den 13.8.1979

Im Auftrag:



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor



Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976
(BGBL. I S. 2256)
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 1.8.1979

